

Förderverein der
Grundschule Suthwiesenstraße e.V.
Suthwiesenstraße 36, 30519 Hannover

Vereinfachter Spendennachweis

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Bei Spenden (Geldzuwendungen) bis zu 300,00 Euro und Mitgliedsbeiträgen dient dieser Beleg **in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug** als Zuwendungsbestätigung (Spendenquittung) zur Vorlage bei Ihrem Finanzamt.

Empfänger:
Förderverein der Grundschule Suthwiesenstraße e.V.
Suthwiesenstraße 36
30519 Hannover

Bankverbindung:
IBAN: DE50 2519 0001 0321 0200 00
BIC: VOHADE2HXXX
Volksbank Hannover

Wir sind wegen Förderung der Erziehung nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftssteuerbescheid des Finanzamts Hannover-Nord, StNr. 25/206/37328, vom 27.01.2025 für den letzten Veranlagungszeitraum 2022 - 2023 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Die Einhaltung der satzungsgemäßen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt Hannover-Nord, StNr. 25/206/37328, mit Bescheid vom 27.01.2025 nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung ausschließlich und unmittelbar die Erziehung, die Volks- und Berufsbildung sowie die Studierendenhilfe.

Voraussetzung ist, dass es sich bei der Zuwendung nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen handelt.

Hinweis: Diese Zuwendungsbestätigung gilt sowohl für Spenden als auch für Mitgliedsbeiträge. Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Erziehung verwendet wird.

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsgemäßen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).